

Ausfertigung



# KAMMERGERICHT

## Beschluss

1 Zs 1419/07 - 1 Ws 132/07  
76 Js 411/07

In dem Ermittlungsverfahren gegen

die Bundesministerin der Justiz Z y p r i e s u. a. ,

wegen Rechtsbeugung

hat der 1. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin  
am 2. November 2007 beschlossen:

Der Antrag des Rechtsanwalts Robert Schulte-Frohlinde, 10997 Berlin, Sorauer Straße 26, auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Berlin vom 9. Juli 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat in ihrer Antragsschrift vom 22. August 2007 zu Recht darauf hingewiesen, dass der Klageerzwingungsantrag unzulässig ist, weil der Beschwerdeführer durch die von ihm behauptete Straftat nicht im Sinne von

§ 172 Abs. 1 Satz 1 StPO verletzt ist. Bei den von ihm bezeichneten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist er nicht Verfahrensbeteiligter gewesen, was jedoch für den Tatbestand der Rechtsbeugung erforderlich gewesen wäre, um die Verletzteneigenschaft zu begründen (vgl. OLG Karlsruhe NSTZ-RR 2001, 112). Der Umstand, dass er - wie jeder Bundesbürger - den Gesetzen unterworfen ist, die Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Entscheidungen gewesen sind, vermittelt ihm ebenfalls keine Verletzteneigenschaft.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist des § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO ist gegenstandslos. Da der Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft vom 9. Juli 2007 keine Rechtsmittelbelehrung enthalten hat, hat er keine Frist in Lauf gesetzt, die hätte versäumt werden können.

Hoch

Hanschke

Grabbe

**Ausgefertigt**

*Sander*  
Justizangestellte

